



Foto: Susanne El-Nawab

Neben den üblichen betrieblichen Maßnahmen eignet sich in manchen Konstellationen auch die Nachverhandlung des Pachtvertrages für das Haus mit dem Verpächter.

Liegt eine akute Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – bei fehlender Fortführungsprognose für (derzeit) die nächsten vier Monate (befristet bis 31.12.2023) – vor, darf mit dem Antrag beim Insolvenzgericht nicht gezögert werden, denn es besteht eine Antragspflicht, die im Fall eines Unterlassens eine weitreichende Haftung einschließlich einer möglichen Strafbarkeit des verantwortlichen Geschäftsführers begründen kann.

Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vielfach Mittel der Wahl

Doch auch nach der Einleitung eines Insolvenzverfahrens kann ein wirt-

Auch nach der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist ein wirtschaftlicherer Neustart möglich

schaftlicherer Neustart möglich sein, bei der die Sanierung der Pflegeeinrichtung mit erheblichen Vorteilen in Angriff genommen werden. Beim insolvenzrechtlichen Instrumentarium ist die Eigenverwaltung vielfach das Mittel der Wahl. Dabei verwaltet der Inhaber/Geschäftsführer unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse, sprich seinen Betrieb, selbst. Dies ermöglicht es, auf die wertvolle Branchen- und Betriebskenntnis des Geschäftsführers in dem laufenden Betrieb zurückzugreifen.

Ein großer Vorteil für den Betrieb ist das Insolvenzausfallgeld. Für eine Dauer von maximal drei Monaten werden die Aufwendungen für Gehälter durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen. Da die Einnahmen

fortlaufen und die Personalkosten ca. 70 Prozent der Kosten eines durchschnittlichen Pflegeheims ausmachen, schafft dieser Schritt wirtschaftliche Möglichkeiten. Ebenfalls ein wertvolles Werkzeug im Zuge der Sanierung von Pflegeheimen ist die Möglichkeit, in laufende Verträge gem. §§ 103 ff. Insolvenzordnung einzugreifen, wobei ausdrücklich die Vertragsbeendigung unter bestimmten Voraussetzungen eine mögliche Option ist. Dies bietet neben der Möglichkeit der Befreiung von belastenden Verträgen für das Pflegeheim immer auch die Grundlage für Neuverhandlungen der Rahmenbedingungen wie z. B. des Pachtvertrages. Ein wesentlicher Nachteil der Insolvenz ist sicherlich die Publizität mit dem damit einhergehenden Vertrauensverlust in das Heim.

Eine Insolvenz kann auch bei kompetenter Geschäftsführung gerade in der stationären Pflege manchmal nicht umgangen werden. Zwar ist der Gesetzgeber häufig bereit, die Pflege zu unterstützen (siehe den Rettungsschirm zu den Energiekosten, mehr dazu auf Seite 50 in dieser Ausgabe). Doch nicht alles kann abgesichert oder

im Nachhinein korrigiert werden. Im äußersten Fall und nach Ausschöpfung aller anderer Instrumentarien sind dann die Mittel des Insolvenzrechts durchaus eine Möglichkeit, um den Betrieb fortzuführen und neu aufzubauen.

EVENT-TIPP

Altenheim MANAGEMENT KONGRESS

Mehr zum Thema erfahren Sie auf dem Altenheim Management Kongress am 6./7. September 2023 in Köln.

Mehr Infos zum Programm und Anmeldung dazu in Kürze unter: www.ah-managementkongress.de

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: sekretariat@rathauskanzlei.de

Lesen: in Altenheim 2/2021

Hinrich Christophers,
MBA, DES, Rechtsanwalt,
Partner der Kanzlei Meyer-
Davies & Christophers
Rechtsanwälte in Hamburg.

